

Nachrichten vom Landtage.

Ein und neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 16. August 1833.

(Beschluß.)

Beschlußnahme über den Protocoll-Extract der 1. Kammer, mehrere Gesuche um Unterstützung zum Auswandern betreffend.

Abg. *Roßig* und *Jänckendorf* ist der Ansicht, daß der angezogene §. der Landtagsordnung darauf berechnet sei, die Landtagsgeschäfte abzukürzen und man könne nicht sagen, daß dadurch das Verhältniß der Kammern alterirt werde.

Abg. *Eisenstück*: Die Verfassung werde zertrümmert, wenn man den Grundsatz aufstelle, daß eine Kammer durch eine Beschlußnahme die Wirksamkeit der andern aufheben könne. —

Eben so wie der Staatsminister v. *Lindenaу* spricht sich auch der Staatsminister v. *Bezschwiz* dafür aus, daß eine Berathung über den Antrag der 1. Kammer statt finden könne, und zwar im vorliegenden Falle um so eher, da er dem von der 2. Kammer gefaßten Beschlusse nicht widerstreite.

Abg. *Clauß*: Von dem geehrten Mitgliede, das die Discussion veranlaßt, sei der §. 116. der Landtags-Ordnung citirt worden. Er glaube aber nachweisen zu können, daß dieser Paragraph in seinen sämtlichen Perioden nur von den Einer Kammer geltenden Regeln handle, da lediglich der Schlusssatz, welcher die Worte enthalte, „muß fernerweit der Beitritt der andern Kammer veranlaßt werden“ davon abweiche. Dieß beweise bündig, daß Gegenstände, von der jenseitigen Kammer eingehend, auf den Grund obiger Bestimmung nicht zurückgewiesen werden können.

Nachdem der Abg. *Runde* auf das im §. 131. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Verfahren sich bezogen und bemerkt hatte, daß, wenn ein Einverständnis beider Kammern erlangt werden solle, denn doch eine Berathung vorhergehen müsse, so äußert der

Abg. *Eisenstück*: Die Sache sei von so großer Wichtigkeit, daß er unmöglich sich bei den geschehenen Auslegungen beruhigen könne. Es handle sich um Aufrechthaltung des §. 109. der Verfassungs-Urkunde. Er wiederhole nochmals, daß durch das vorgeschlagene Verfahren das Zweikammersystem aufgehoben werde. Bei dieser Wichtigkeit der Sache aber würde er, wenn die Regierung ebenfalls anderer, seiner Ansicht entgegenstehender Meinung gewesen wäre, auf die Entscheidung des Staatsgerichtshofes angetragen haben. Wolle man den von anderer Seite vorgeschlagenen Weg betreten, so würde die eine Kammer der Willkühr der andern Preis gegeben und unbegreiflich sei es ihm, wie man eine solche andere Auslegung habe versuchen können.

Abg. v. *Mayer* erklärt sich mit den Ansichten des vorigen

Redners einverstanden. Es handle sich hier darum, ob man es als ein Princip aufstellen könne, daß eine Kammer, wenn sie einmal etwas beschlossen, von dem Beschlusse nicht wieder zurücktreten könne? Wäre diese Ansicht als höchstes Princip richtig, so würde dadurch jede Erörterung und Beschlußfassung der andern Kammer unnöthig werden, indem es jedenfalls bei dem verbleiben müsse, was die Kammer, welche die Sache zum ersten Male verathen, ausgesprochen habe. Dieß sei aber nicht der Fall. Denn wenn ein Gesetzentwurf vorliege, und sich verschiedene Ansichten der Kammern zeigten, so trete ein Vereinigungsverfahren ein, wobei denn eine Kammer, wo nicht alle beide von ihren früheren Beschlüssen zurücktreten müßten. Dieß sei auch nach dem angezogenen §. 131. bei Petitionen der Fall, indem auch hier ein Vereinigungsverfahren, wie bei Gesetzentwürfen, vorgeschrieben sei. In gegenwärtigem Falle aber könne er für letzteres sich nicht erklären, da der in Frage stehende Gegenstand noch nicht zur 3. Deputation gelangt sei, indem die 2. Kammer die Petition des Abg. *Art* in der Sitzung sofort zurückgewiesen habe. Uebrigens sehe er nicht ein, was für ein Nutzen von einem bloßen, den Auswanderern zu ertheilenden Rathe zu erwarten sein könne, auf den es hier lediglich ankomme; er wolle jedoch dem Beschlusse der Kammer hierunter nicht vorgreifen.

Secretair *Bergmann* schließt sich ebenfalls der vom Abg. *Eisenstück* ausgesprochenen Ansicht an, und sieht einen Umsturz der Verfassung darin, wenn man der Landtagsordnung eine Erklärung geben wolle, welche der Verfassung entgegen sei, und es bezieht sich demnächst der Abg. *Haußner* nochmals auf §. 116. der Landtagsordnung, in welchem ja bloß von dem Antrage eines Mitgliedes die Rede sei, der hier nicht vorliege.

Der Vicepräsident *D. Haase* erinnert, daß, wenn man die gegentheilige Ansicht festhalten wolle, man den Antrag wegen der Stifter an keine Deputation hätte verweisen können. Man habe aber dieß gethan, und also schon das vorgenommen, was die Verfassung so klar ausspreche. —

Abg. *Kour* hält denn doch für nöthig, daß die Kammer in dieser Angelegenheit einen festen Beschluß fasse, und der Abg. *Roßig* und *Jänckendorf* erklärt, daß er keinen eigentlichen Antrag habe stellen wollen, sondern nur ein Bedenken ausgesprochen habe, welches er durch den §. 131. der Verfassungs-Urkunde für beseitigt halte.

Nachdem der Abg. *Eisenstück* beantragt hat, daß der hier in Frage stehende Protocoll-Extract zur weitem Prüfung an die 3. Deputation abgegeben werden möge, findet sich der Abg. *Schüh* veranlaßt, über den in Frage stehenden Gegenstand, wegen Unterstützung der Auswanderer, seine Ansichten dießfalls folgendergestalt auszusprechen: